

Dass Hinkmar sein Benachrichtigungsschreiben an die Diözesanpriesterschaft erst nach dem 11. März in Angriff genommen haben sollte – die erste Alternative –, ist nicht sehr wahrscheinlich. Um Wirkung zu zeitigen, musste eine Exkommunikation schließlich möglichst schnell publik gemacht und von den Gläubigen in ihrem Verhalten sodann umgesetzt werden. Der Weg, sie über ein Rundschreiben an die Archipresbyter, Dekane und die Diözesanpriesterschaft zunächst diesen mitzuteilen und sie sodann durch diese im Kirchenvolk publik machen zu lassen, war wohl der einzig mögliche (wenn auch ein zeitraubender). Erst nach Ablauf der Verstreichungsfrist damit überhaupt zu beginnen, wäre auf jeden Fall kontraproduktiv gewesen. Andererseits – die zweite Alternative – muss Hinkmar sich schließlich schon zu jenem Zeitpunkt, als er seine Suffragane für Ende Januar 871 zu einer Provinzialsynode nach Compiègne einlud, um dort ihr Einverständnis zu jener für die gesamte Reimser Kirchenprovinz verpflichtenden Exkommunikation der in ihr lebenden Anhänger Karlmanns zu erreichen, über den Modus Gedanken gemacht haben, wie die angestrebte Exkommunikation nach ihrer Verhängung anschließend dann bekanntzumachen sei – im Umkreis der Reimser Kirchenprovinz ebenso wie auch in seinem eigenen Bistumssprengel. Dazu waren entsprechende Schreiben zu entwerfen. Die Differenzierung der Exkommunikation je nach Herkunft-Kirchenprovinz der Schuldigen war auch in der vorliegenden Entwurfsfassung für ein derartiges Rundschreiben an den eigenen Diözesanklerus bereits anzutreffen gewesen, ebenso wie wohl auch in dem Entwurf für Benachrichtigungsschreiben an den Episkopat der benachbarten Kirchenprovinzen. Doch das Schreiben an den Episkopat der Kirchenprovinz Lyon wird in seiner überkommenen Endfassung dann allerdings wohl jünger und erst nach der Synode von Compiègne endredigiert worden sein, ergänzt nun eben um die Verstreichungsfrist.

Aus diesem Charakter noch als Entwurfsfassung mag sich auch das sonderbar Unfertige an dem Rundschreiben an die Diözesanpriesterschaft erklären, dem noch die letzte formale Abrundung durch eine vorangestellte Adresse und einen weniger abrupt ausklingenden Schlusssatz abgeht und dem offenbar auch noch eine grammatikalisch glättende Letzt-Durchsicht gefehlt hat, die z. B. im Bereich der Zeilen 33–40 die verschachtelt vorangestellten Teilsätze glatter zu einem Hauptverb hingeleitet und auch rein stilistische Holprigkeiten³⁷ oder nicht ganz präzise verweisende Querbezüge³⁸ bereinigt hätte³⁹.

37) Wie z. B. die Verdopplung des *depraedationibus* in den Zeilen 2 und 4.

38) Etwa der nicht gelungene Bezug des *de hoc* in Zeile 64, mit dem eine Anweisung eingeleitet wird, die sich aber gar nicht auf das bezieht, was unmittelbar vorausgehend eingeschärft worden war, nämlich die Außerkraftsetzung der Exkommunikation im Falle der Notwendigkeit von Sterbesakramenten bei Todesgefahr.

39) Ob auch die in den Zeilen 40, 41 und 46 ausgelassenen Worte bereits in jenem Text gefehlt hatten, der dem Kopisten vorgelegen hat, ist schwer zu entscheiden. Da die Abschrift aber durchkorrigiert worden ist und von der Korrekturhand an anderen Stellen Worte nachgetragen oder umgestellt worden sind, müsste man fast annehmen, sie seien nicht vorhanden gewesen; ansonsten hätte der Korrektor ja doch auch auf diese ausgelassenen Worte stoßen müssen.